

Herrn  
Zweiten Präsidenten  
des Nationalrates  
Karlheinz Kopf  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. August 2014  
GZ. BMF-310205/0131-I/4/2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1719/J vom 12. Juni 2014 der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Aufgrund der allgemein bekannten Umstände war es seinerzeit für den Bund nicht möglich, vor der sogenannten Notverstaatlichung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt) im Dezember 2009 die Bank einer Due Diligence zu unterziehen. Die Notverstaatlichung erfolgte von Seiten des Bundes alleine in der Absicht, nach § 1 Abs. 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) die österreichische Volkswirtschaft zu schützen. Aus diesem Grund wurde die HBInt nach der Notverstaatlichung verpflichtet, im Rahmen des Projektes „CSI Hypo“ die Ursachen für ihren rapiden Vermögensverfall, der die Notverstaatlichung erforderlich gemacht hatte, umfassend aufzuarbeiten, um damit eine zielgerichtete Restrukturierung der Bank zu ermöglichen, den effizienten und sparsamen Einsatz der Budgetmittel sicher zu stellen sowie den Bund in die Lage zu versetzen, allfällige Ansprüche gegen die Alteigentümer erfolgreich durchsetzen zu können. Der Bank oblag und obliegt daher im Projekt „CSI Hypo“ seit 2010 in ihrem eigenen Interesse und im Interesse des Alleineigentümers Bund die Aufarbeitung der Vergangenheit.

Diese Verpflichtung wurde als Auflage in der Vereinbarung der Republik Österreich (Bund) mit der HBInt zur Zeichnung von Partizipationskapital im Volumen von 450 Millionen Euro im Juni 2010 vertraglich fixiert. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann nach der Vereinbarung von der Republik Österreich durch eine Vertragsstrafe sanktioniert werden.

Die Vereinbarungen zur Zeichnung des von der HBInt im Juni 2010 emittierten Partizipationskapitals wurden auf Seite der Republik Österreich vom Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt unter Beiziehung der Finanzprokurator mit der HBInt verhandelt. Die Vereinbarungen wurden vom Aufsichtsrat der HBInt genehmigt.

#### Zu 6. bis 13.:

Im Projekt „CSI Hypo“ wurde ein Lenkungsausschuss eingerichtet, durch den die Projektdurchführung, die in der Verantwortung der HBInt lag und liegt, überwacht werden sollte. Diesem Lenkungsausschuss gehörten zwei Mitglieder des Vorstandes der HBInt und zwei Vertreter der Finanzprokurator an. Im Rahmen des Lenkungsausschusses wurden wesentliche Grundsatzfragen für die Aufarbeitung der Vergangenheit erörtert und grundsätzliche Entscheidungen wie beispielsweise die an die Auswahl der Berater anzulegenden Anforderungen und die im Projekt jedenfalls einer Aufarbeitung zuzuführenden Sachverhalte erörtert.

Die Beauftragung und die konkrete Honorierung der im Rahmen des Projektes „CSI Hypo“ beigezogenen Berater und externen Experten oblag und obliegt alleine der HBInt. Die konkreten Beauftragungen erfolgten durch die Bank ohne Zutun des Bundesministeriums für Finanzen oder der Finanzprokurator. Auch haben weder das Bundesministerium für Finanzen noch die Finanzprokurator auf die konkrete Honorierung der von der Bank beauftragten externen Experten Einfluss genommen. Die in der parlamentarischen Anfrage angesprochene „Zusatzvereinbarung“ ist so nicht bekannt, es könnte sich allerdings um die im Dezember 2010 abgeschlossene Bürgschaftvereinbarung der Republik Österreich mit der Bank handeln, die eine Bearbeitung der verbürgten Kreditfälle durch die CSI vorsieht.

Die Bank hat den Bund bis dato nicht darüber informiert, ob und in welchem Umfang von der Bank tatsächlich Kosten für externe Beratung im Zusammenhang mit dem Projekt

„CSI Hypo“ aufgewendet wurden. Die darüber bis dato an die Öffentlichkeit gelangten Informationen können nicht nachvollzogen werden.

Zu 14. und 15.:

Weder das Bundesministerium für Finanzen noch die Finanzprokurator waren in die Auftragserteilung eingebunden.


Zu 16. bis 23.:

Wie bereits ausgeführt, oblag es der HBInt, die im Rahmen des Projekts „CSI Hypo“ erforderlichen externen Berater und Anwälte zu beauftragen und mit diesen Vereinbarungen zu schließen. Von Seiten der Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen und Finanzprokurator) wurde auf die Auftragserteilung und die Honorierung der erteilten Aufträge durch die HBInt kein Einfluss genommen.

Zu 24. bis 28.:

Im Rahmen des Projektes „CSI Hypo“ sind sämtliche Beauftragungen für Beratungsleistungen oder dergleichen von den Organen der HBInt vorgenommen worden. Eine Beantwortung der gestellten Fragen fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen bzw. liegen diesbezüglich auch keine Informationen im angefragten Detaillierungsgrad vor.

Der Bundesminister:  
Dr. Michael Spindelegger  
(elektronisch gefertigt)

	1640/AB XXV-Gr. Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T09:46:19+02:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	wh8qI0I8M357E6YZUgkqSZXWVGJA66EJl20Db6AxBUxIVmBXSZyacvvGmOlrfIN3 44g7WHsUenzu/ulvdUDVi4N/Ln0P0FwjE6xOGrneoT7SDuTntSGioZaKm8BwZ14 SzSoJ0X+7//5fPLbasKhR3DfDWF8w4wsQmWdJgRinsSp8k17Z7NpHyrEFCwam5G 0eUp421pKct3L5vKdmnxHJ8SfFF2KzEGpb8rOJZoO0588cZHZSc0gO6bLDUPM3 zo406yP6K6QyB56awBDAUX5SaN/A5C+kt33RNyxE1fk6s4xg83bubI MezuFaRDK xCvyVvKfB+MAZ6VEyqFJEUlnOrw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	